

ANLAGE NR. 3.208
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "COLBITZ-LETZLINGER HEIDE" (EU-CODE: DE 3535-301, LANDESCODE: FFH0235)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde, Salzwedel und Stendal in den Gemarkungen Born, Burgstall, Colbitz, Dolle, Haldensleben, Hillersleben, Hottendorf, Jävenitz, Kloster Neuendorf, Letzlingen, Lüderitz, Meseberg, Neuenhofe, Staats, Uchtspringe, Windberge und Wittenmoor.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 19.369 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst im Bereich Jävenitz, Hottendorf und Uchtspringe, südlich der Bahntrasse Stendal-Gardelegen den großflächigen Waldoffenlandkomplex. Die Grenze erstreckt sich im Osten entlang der Kesselberge, des Landsberges, des Großen Kuhgrundes, des Dollberges, der Ortslage Dolle, der Bundesstraße 189, der Offenlandbereiche nördlich von Colbitz, der Bartholomäusschläge, des Kasernengeländes einschließlich einer kleinen Gebietsexklave unmittelbar östlich der Kasernengebäude, des Krumpfen Lindenberges, der Drei Berge, der Offenlandbereiche nordwestlich von Meserberg und des Kasernengeländes bei Hillersleben im Süden. Die Westgrenze erstreckt sich östlich von Neuenhofe entlang der Luthenberge, des Hirschkopfes, der Steinkuhlen, des Kasernengeländes bei Hütten, der Ortslage Born, des Wahrberges, des Kasernengeländes östlich von Letzlingen bis zum Schweineringsberg bei Jävenitz.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide“ (SPA0012), grenzt an die FFH-Gebiete „Colbitzer Lindenwald“ (FFH0029) und „Jävenitzer Moor“ (FFH0027), das Naturschutzgebiet „Colbitzer Lindenwald“ (NSG0014), das Landschaftsschutzgebiet „Gardelegen-Letzlinger Forst“ (LSG0011SAW), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe“ (LSG0010SDL) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Schützensol mit Alteichenbestand“ (FND0024OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0235,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 114, 120, 121, 125, 126, 132, 133, 141.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des innerhalb der Altmarkheiden gelegenen, größten unzerschnittenen Heidegebietes Mitteleuropas mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächigen Heidebestände im Komplex mit trockenen Sandheiden, Dünen mit offenen Grasflächen und kleinflächiger Vorkommen weiterer wertgebender Offenlebensräume, wie Extensivgrünländer feuchter bis trockener, nährstoffarmer

Standorte sowie der standortgerechten, totholz- und strukturreichen Laubmischwälder - insbesondere der umfangreichen lichten Alteichen-Bestände - und verschiedener Kiefernwälder,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen,

Weitere LRT: 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 4030 Trockene europäische Heiden, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*), *Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein

Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2310, 2330, 4030 und 6120*,
 2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet,
 4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310, 2330, 4030 und 6120* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 7. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 8. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
 9. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 9190 typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310, 2330 und 6120* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes,
 3. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.